

**Turnhallenordnung des Landkreises Berchtesgadener Land  
für die Bereitstellung der Turnhallen  
der Realschule im Rupertiwinkel (Staatliche Realschule für Knaben Freilassing)  
an Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und andere Gruppen  
(Gültigkeit ab: 01.11.2016)**

**I.**

**Bereitstellung der Turnhallen**

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land ist Eigentümer der Schulanlage der Realschule im Rupertiwinkel, Kerschensteinerstraße 8 in Freilassing. Die Turnhallen der Realschule werden vom Landkreis auch für außerschulische Zwecke der Öffentlichkeit zur Förderung des Breitensports im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen bereitgestellt.
2. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen fristlosen Widerrufs. Ein fristloser Widerruf erfolgt insbesondere bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Turnhallenordnung.
3. Die Übungszeiten von schulfremden Benutzern entfallen auch, wenn die Turnhallen für Zwecke der Realschule oder der Staatlichen Berufsschule Berchtesgadener Land, des Landkreises oder für sonstige vom Landkreis genehmigte Veranstaltungen benötigt werden.
4. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien werden die Turnhallen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis nach Anhörung der Schulleitung.
5. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Turnhallen um 21:30 Uhr geräumt sind.
6. Dem Landkreis sind über die Schulleitung der Realschule im Rupertiwinkel die jeweils verantwortlichen Übungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen zu benennen.
7. Die außerschulische Belegung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Landkreis.

**II.**

**Übungsbetrieb in der Turnhalle**

1. In den Turnhallen und in den Nebenräumen sowie auf dem übrigen Schulgelände darf nicht geraucht werden.
2. Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die auch im Freien getragen werden oder deren Sohlen abfärben, sind nicht zugelassen.
3. **Die Turnhallen dürfen erst betreten werden, wenn der/die jeweilige Übungsleiter/in anwesend ist. Das Betreten des übrigen Schulgeländes ist nicht gestattet. Die Übungsleiter/innen haben sich vor Beginn und nach Beendigung des Übungsbetriebs vom ordnungsgemäßen Zustand der Turnhallen und den dazugehörigen Einrichtungen zu überzeugen. Die Übungsleiter/innen haben die Turnhallen als letzte zu verlassen sowie die Beleuchtung auszuschalten und die benutzten Räume und Zugänge ordnungsgemäß abzuschließen. Ohne verantwortliche Übungsleiter/innen ist die Durchführung des Übungsbetriebs nicht zulässig. Mit der verantwortlichen Leitung dürfen grundsätzlich nur Erwachsene betraut werden. Ausnahmen hiervon können nur durch den Landkreis im Benehmen mit der Schulleitung gestattet werden.**
4. Die Übungsleiter/innen sind verpflichtet, zu Beginn der jeweiligen Übungszeit die Belegung der Halle im Hallenbuch mit den darin geforderten Angaben vollständig einzutragen.

5. Sportveranstaltungen, die über den Rahmen eines gewöhnlichen Übungsbetriebs hinausgehen (z. B. Sportwettkämpfe, Turniere etc.) dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Landkreises durchgeführt werden. Anträge hierzu sind über die Schulleitung zu stellen.
6. Das Fußballtraining ist nur mit speziellen Hallenfußbällen zulässig.
7. Der Schulhausmeister steht während der Übungszeit nicht zur Verfügung.

### **III. Schlüssel**

Die berechtigten Nutzer erhalten zum Zugang der Turnhallen die erforderlichen Schlüssel. Die Aushändigung erfolgt durch den Schulhausmeister in Absprache mit der Schulleitung. Über die Schlüssel dürfen nur die dem Landkreis bzw. der Schulleitung benannten Übungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen verfügen. Das Nachfertigen von Schlüsseln ist den Nutzern nicht gestattet. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Landkreis über die Schulleitung zu melden, wobei die durch den Verlust entstehenden Kosten vom Nutzer zu tragen sind. Auf Verlangen des Landkreises oder der Schulleitung haben die Nutzer sämtliche ausgehändigten Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Bei dauerhafter Beendigung der Nutzung sind die Schlüssel unverzüglich unaufgefordert an die Schulleitung zurückzugeben.

### **IV. Einrichtungen der Turnhallen**

1. Die Turnhallen einschließlich Einrichtung sowie die Nebenräume und Zugänge sind schonend zu behandeln.
2. Die Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benützung wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Matten sind mit den Mattenwagen zu transportieren bzw. zu tragen.
3. Die Übungsleiter/innen haben sich vor Gebrauch der Sportgeräte von deren einwandfreien Zustand zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Über jede Beschädigung ist spätestens am nächsten Schultag die Schulleitung bzw. der Schulhausmeister in Kenntnis zu setzen.
4. Aus den Turnhallen dürfen keine Geräte entfernt und anderweitig benutzt werden.
5. Jegliche Verunreinigung des Fußbodens ist zu vermeiden.
6. Auch in den Toiletten und Waschräumen ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

### **V. Haftung für Personen- und Sachschäden (Haftungsausschluss des Landkreises)**

1. Der Landkreis überlässt den Sportvereinen, Betriebssportgemeinschaften und anderen Gruppen die Turnhallen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzer übernehmen während den zur Verfügung gestellten Zeiten die dem Landkreis als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Die Nutzer haften für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Anlagen, Räumen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
3. Die Nutzer stellen den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallen einschließlich Geräte und der Zugänge und Zufahrten stehen.  
Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung des Landkreises aus der Übertragung der aus der Verkehrssicherungspflicht folgenden Kontroll- und Überwachungspflichten bleibt von diesen Verzicht unberührt. Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die o. g. Freistellungsansprüche gedeckt sind.
4. Die Eigenbesitzer-Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **VI.** **Weisungsrecht**

Sonstige Anweisungen oder Verbote des Landkreises oder der Schulleitung sind zu beachten. Den Weisungen der Schulleitung bzw. des Schulhausmeisters oder des Landkreises ist Folge zu leisten. Den Bevollmächtigten des Landkreises und der Schulleitung ist der Zutritt zu den benutzten Räumen jederzeit gestattet (Hausrecht).

## **VII.** **Verstoß gegen die Turnhallenordnung**

Die Schulleitung und der Hausmeister der Realschule im Rupertiwinkel sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen diese Turnhallenordnung unverzüglich zu unterbinden und Turnhallenbenutzer bei Verstößen aus den Turnhallen zu verweisen. Dies schließt auch die dauerhafte Untersagung der Nutzung mit ein.

Bad Reichenhall, den 13.10.2016  
Landkreis Berchtesgadener Land



Georg Grabner  
Landrat